



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

10 . Jahrgang

Magdeburg, den 29. Februar 2000

Nr. 19

Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Magdeburg

Aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. S. 152) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 13.1.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg. Sie dient der allgemeinen Information, Bildung und Freizeitgestaltung ihrer Einwohner.

(2) Jede Einwohnerin/ jeder Einwohner und juristische Personen im Großraum Magdeburg können im Rahmen dieser Benutzungssatzung die Stadtbibliothek benutzen und Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und audiovisuelle Materialien (im folgenden Medien bzw. Medieneinheiten genannt) mit Ausnahme der Präsenzbestände entleihen.

(3) Die Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen vorsehen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgegeben.

Herausgegeben durch :
Landeshauptstadt Magdeburg. - Der Oberbürgermeister - ,
Rathaus. Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

§ 3 Anmeldung

(1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

(2) Der Benutzer meldet sich persönlich entweder unter Vorlage seines Personalausweises oder unter Vorlage eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlicher Anmeldebestätigung an. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung und die gültige Gebührensatzung an. Weiterhin gibt er die Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personengebundenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung. Die von der Stadtbibliothek erhobenen Daten werden unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA vom 12.3.1992) behandelt.

(3) Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Auslagen.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es in begründeten Fällen verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.

(2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

(3) Der Benutzer kann sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Er kann alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellten Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Er ist berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

(1) Ausgeliehene Medien kann der Benutzer persönlich vorbestellen.

(2) Der Benutzer kann nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts in der Bibliothek Kopien anfertigen bzw. anfertigen lassen.

(3) Die Bibliothek bietet auf Nachfrage besondere Rechercheleistungen, bibliographische Zusammenstellungen, Datenbankrecherchen, Internet usw.

§ 6 Ausleihe außer Haus

(1) Zur Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis mitzubringen. Mit diesem Ausweis kann in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek Magdeburg entliehen werden.

(2) Bei der Ausleihe von Büchern und Schallplatten außer Haus beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. CD-ROM, CDs, Tonkassetten und Zeitschriften werden für zwei Wochen verliehen.

Videokassetten werden für drei Öffnungstage verliehen. Die Ausgabe von Videokassetten erfolgt gemäß den vorgegebenen Altersangaben der FSK.

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen. (3) Die Bibliothek kann die Anzahl der zu entleihenden Medien begrenzen.

(4) Die Bibliothek kann bei Medien mit 4-wöchiger Ausleihfrist auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufes einmal verlängern. Von der Verlängerung ausgeschlossen sind CD-ROM, CDs, Tonkassetten, Zeitschriften und Videokassetten. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(5) Entlehene Medien können auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührensatzung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat. Die Bibliothek kann schriftlich an die Rückgabe der Medien erinnern, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bleibt eine Erinnerung erfolglos, kann der Benutzer erneut angeschrieben werden. Bei Minderjährigen wird diese Rückgabeaufforderung an die Erziehungsberechtigten gerichtet.

Spätestens nach Überschreitung der Leihfrist um zwei Monate behält sich die Stadtbibliothek die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 10 dieser Satzung vor. Es ergeht ein Gebührenbescheid.

(6) Bis zur Rückgabe fälliger Medien und Erfüllung bereits entstandener Zahlungsverpflichtungen behält sich die Bibliothek vor, den Entleiher für die Benutzung des städtischen Bibliotheksnetzes zu sperren.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand für Benutzer jederzeit zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, sind als Präsenzbestand dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.

§ 8 Pflichten der Benutzer

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Veränderung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

(2) Die Vorschriften des Urheberrechtes sind zu beachten.

(3) Große, schwere und sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Vom Benutzer mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) sind während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung einzuschließen.

(4) In den Bibliotheksräumen sollen die Benutzer aufeinander Rücksicht nehmen, die erforderliche Ruhe bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder

die Medien gefährden, unterlassen, besonders das Rauchen und den Verzehr von Lebensmitteln.

(5) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat befugtes Bibliothekspersonal das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 9 Haftung der Benutzer

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer/Entleiher bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch bei Weitergabe an Dritte.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 10 Schadenersatz

(1) Der Benutzer wird bei Verlust oder Beschädigung von Medien zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Ist dies nicht möglich, wird er zur Erstattung der Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder der Kosten des festgestellten Wertes herangezogen. Zusätzlich wird zur Abgeltung von Arbeitszeit und Materialkosten zur Einarbeitung eines Ersatzexemplars eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.

(2) Bei geringfügigen Beschädigungen, die ein Weiterverwenden der Medieneinheit für die Ausleihe zulassen, wird anteiliger Schadenersatz in Abhängigkeit von Schadensumfang und Wert bzw. Wertminderung erhoben.

(3) Im übrigen gelten im Rahmen des Benutzungsverhältnisses die zivilrechtlichen Schadenersatzregelungen und Grundsätze entsprechend.

§ 11 Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung. Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Magdeburg vom 09.6.1994 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 45 vom 10.8.1994, S. 1) außer Kraft.

Landeshauptstadt Magdeburg

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg in der Neufassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 1998 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Magdeburg

.....

Magdeburg, den

gez.
Dr. Polte
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel